

Für die Standorte und Betriebsstätten:

- **Wasserwerk Elze-Berkhof** (30900 Wedemark, Wasserwerkstraße 33)
- **Wasserwerk Fuhrberg** (30938 Burgwedel/Fuhrberg, Am Wasserwerk 1)
- **Wasserwerk Grasdorf** (30880 Laatzen, Reinekamp 1)

Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Hausordnung gilt für alle Personen/Firmen und umfasst alle Gebäude, die jeweiligen Betriebsgelände, unbebaute Grundstücke (Wald - und andere Eigentumsflächen) sowie dazugehörige Betriebsanlagen (Brunnen, Schalthäuser, Grundwassermessstellen ...) der aufgeführten Standorte (siehe Deckblatt).

Das Betreten unserer Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Hinweisschildern und Anweisungen des Personals ist ausdrücklich Folge zu leisten.

Diese Hausordnung dient dem reibungslosen Ablauf aller auf den Standorten der Abteilung Wassergewinnung auszuführenden Dienstleistungen und soll zur Sicherheit aller Arbeitskräfte beitragen. Die Hausordnung gilt ergänzend zum allgemein gültigen Regelwerk.

2 Bestimmungen

Alle zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Vorschriften, Gesetze und Normen sind einzuhalten. Die Bestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer, Einzelpersonen sowie standortansässige und standortfremde Mitarbeiter von enercity.

Sie enthalten u. a. Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind. Aus diesem Grund sind insbesondere die

- Unfallverhütungsvorschriften (DGUV)
- alle behördlichen sowie
- internen Verhaltensregeln

verbindlich und einzuhalten. Daraus entsteht für alle Fremdfirmen die Verpflichtung, die Mitarbeitenden entsprechend auszurüsten und zu informieren.

Jeder Auftragnehmer, der Arbeiten auf den Standorten der Abt. Wassergewinnung durchzuführen hat, ist verpflichtet, das von ihm (oder seinen Subunternehmen) gestellte Personal vor Aufnahme der Arbeiten von den in dieser Hausordnung aufgeführten Regelungen in Kenntnis zu setzen und die Einhaltung durch sein Führungspersonal in Kenntnis zu setzen.

3 Allgemeine Regelungen

- Die Wassergewinnung ist ein Lebensmittelbetrieb. Es sind somit die einschlägigen Hygienevorschriften einzuhalten. Bei Arbeiten, bei denen Schmutz, Staub oder andere Verunreinigungen entstehen, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen.
- Eingesetzte Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge inkl. derer Einrichtung müssen den gesetzlichen und aktuellen Vorschriften entsprechen. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes nach Arbeitsende sind diese unter Verschluss zu bringen bzw. so zu sichern, dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von diesen ausgehen.
- Auf den Betriebsgeländen und Betriebsstätten gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.
- Bei Fahrten außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs sind die jeweiligen Genehmigungen der Landkreise mitzuführen (siehe auch „AA Fahrten in den Wassergewinnungsgebieten“). Diese Fahrten im Außenbereich (Brunnen, Waldflächen/Grundwassermessstellen etc...) werden überwiegend auf nicht befestigten Straßen/Waldwegen durchgeführt. Die Fahrweise ist hierbei den örtlichen Gegebenheiten sowie den Witterungsbedingungen anzupassen. Auf schonenden Umgang mit Flora und Fauna ist zu achten.
- Rettungswege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen sind stets freizuhalten.
- Alkohol auf den Betriebsgeländen ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Jubiläen und Verabschiedungen, weitere Ausnahmen können in Sonderfällen in beschränktem Umfang durch den Abteilungsleiter oder seinen Vertreter zugelassen werden. Jeglicher Alkoholkonsum und sich hieraus ergebende mögliche Konsequenzen sind in jedem Falle durch den Konsumierenden selbst zu verantworten. Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit oder Fahrtüchtigkeit werden nicht akzeptiert.
- Alkoholisierte oder unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss stehende Personen werden umgehend vom Gelände verwiesen. Im Zweifelsfall kann eine Alkoholkontrolle angewiesen werden.
- Das Rauchen ist in allen Gebäuden untersagt. Die bestehenden Rauchverbote sind streng zu beachten.
- Schweiß-, Schleif- und offene Feuerarbeiten dürfen nur mit Genehmigung und in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen ausgeführt werden. Der hierfür erforderliche Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten muss ausgefüllt sein und vorliegen.
- Es ist zu beachten, dass beim Öffnen von (Brandschutz-)Wänden und Brandschutzdecken ein entsprechender Erlaubnisschein für das Öffnen von (Brandschutz-)Wänden auszufüllen ist.
- Lärmverursachende Arbeiten im Außenbereich dürfen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Dabei sind lärmgeschützte Baumaschinen zu verwenden und Lärmschutzauflagen einzuhalten.

Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

- Insbesondere bei Arbeiten im Außenbereich (Brunnen, Waldflächen/Grundwassermessstellen etc...) sind die spezifischen Gefährdungen und Besonderheiten zu beachten (z. B. herabfallende Äste, Schutz von seltenen Pflanzen, Tieren...). Im Zweifel ist die OE 3154 Fachgebiet Forst zur Begutachtung heranzuziehen.
- Die Arbeitsplätze sind täglich aufgeräumt, gereinigt und frei von brennbaren Materialien zu hinterlassen.
- Die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie der in Erster Hilfe ausgebildeten Mitarbeitenden nach DGUV Vorschrift 1 sind zu gewährleisten bzw. zu benennen. Verbandskästen gemäß der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Wichtige Hinweise für den Notfall (Verhalten bei Unfall und schweren Erkrankungen, Verhalten bei Feuer sowie Verhalten bei Katastrophensituationen) sind sichtbar in unseren Gebäuden angebracht.
- Bei Unfällen, Feuer oder sonstiger Gefahr sind alle Personen auf dem Betriebsgelände verpflichtet, Hilfe zu leisten, evtl. fremde Hilfe herbeizuholen, den Anordnungen der Rettungskräfte zu folgen. Bei schweren Unfällen soll die Unfallstelle so lange unverändert bleiben, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Unter dem Zentralen Notruf Telefon 112 ein Notarztwagen bzw. die Feuerwehr anzufordern.

4 Spezielle Regelungen für Fremdfirmen

- Fremdfirmen/externe Mitarbeitende werden vor Beginn der Arbeit durch den Projektverantwortlichen/Führungskraft in die Hausordnung sowie weiterer spezieller Regelungen eingewiesen. Sie erkennen die Hausordnung mit ihrer Unterschrift auf der Anlage zur Hausordnung an.
- Vor dem täglichen Arbeitsbeginn hat sich die Fremdfirma auf der Leitstelle bei dem zuständigen Schichtmitarbeiter anzumelden und bei Arbeitsende entsprechend abzumelden.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße Abnahme mit den Projektverantwortlichen von enercity zu gewährleisten.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, sich spätestens einen Tag vorher beim Projektverantwortlichen anzumelden, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeits- und Lieferzeiten auf dem Standort tätig sein wollen bzw. Materialien anliefern wollen. Es gelten die folgenden Arbeits- und Lieferzeiten:

▪ Arbeitszeit	Mo – Do	6:00 – 16:00 Uhr
	Fr	6:00 – 13:00 Uhr
▪ Lieferzeit	Mo – Do	7:00 – 14:00 Uhr
	Fr	7:00 – 12:00 Uhr
- Fremdfirmenfahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung auf den vorhandenen Parkflächen abgestellt werden.

Für abhanden gekommene Gegenstände leistet die enercity AG keinen Ersatz. Werkzeuge, Geräte und Maschinen unseres Unternehmens dürfen durch Fremdfirmen nur im Ausnahmefall und nur mit schriftlicher Erlaubnis und Einweisung benutzt werden.
- Nur innerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist der Aufenthalt auf den Grundstücken und in den Gebäuden erlaubt. Beim Aufenthalt in Anlageteilen, die nicht zum unmittelbaren Arbeitsbereich gehören (Ausnahmefälle), ist vorab die Zustimmung des Projektverantwortlichen erforderlich.
- Die Anordnungen der mit Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen betrauten Mitarbeiter der Abteilung Wassergewinnung sind zu befolgen.
- Die Fremdfirma stellt sicher, dass zu jeder Zeit ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner am Standort zur Verfügung steht.
- Die aktuelle Version des Betriebsstandards für die Abteilung Wassergewinnung ist zu beachten.

5 Umweltschutz

Als Energiedienstleistungsunternehmen setzt die enercity AG im Umweltschutz den Schwerpunkt auf Klima-, Grundwasser- und Ressourcenschutz. Wir verpflichten uns und unsere Mitarbeitenden zu umweltorientiertem Handeln, das über das Einhalten von Umweltgesetzen hinausgeht.

Auf den Betriebsgeländen der enercity AG sind daher bei allen Tätigkeiten und Arbeiten Rahmenbedingungen in punkto Umweltschutz einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- Abfall ist zu vermeiden, zu verwerten und zu trennen. Auftragnehmer sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung ihrer Abfallstoffe zuständig. In Absprache mit dem Projektverantwortlichen können bereitstehende Sammelbehälter für Kleinmengen mit benutzt werden (Verpackungsmaterial, Hausmüll, Wertstoffe).
- Es sind bevorzugt umweltverträgliche Stoffe einzusetzen.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen ist der Projektverantwortliche schriftlich zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen zum Personen- und Gewässerschutz eingeleitet werden können. Mitarbeitende müssen im Umgang eingewiesen sein.
- Die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation darf nur nach Rücksprache mit dem Entsorgungsbeauftragten sowie Projektverantwortlichen erfolgen.
- Der Einsatz öldichter Maschinen und Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- Das Betanken von Fahrzeugen und Gerätschaften ist nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen gestattet.
- Bei Verunreinigung des Erdreiches ist umgehend der Projektverantwortliche zu informieren. Ausgelaufene Kraftstoffe und Öle sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Evtl. sich daraus ergebende Kosten von Boden-, Wasser-, Luft- oder anderen Umweltverunreinigungen werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- Bei Arbeiten im Forstbereich sind die speziellen Regelungen der „Hausordnung - Forst“ zu beachten.

6 Sicherheitshinweise für Arbeiten an elektrische Anlagen

Die Fremdfirmen/externe Mitarbeitenden, welche mit Arbeiten an elektrischen Anlagen der Abteilung Wassergewinnung beauftragt werden, verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung nachstehender Sicherheitsbestimmungen:

- Bei sämtlichen Arbeiten an Anlagen der Abteilung Wassergewinnung sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die VDE-Bestimmungen und die Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik einzuhalten und zu befolgen. Das für solche Arbeiten eingesetzte Personal ist in regelmäßigen Belehrungen mit den vorgenannten Vorschriften vertraut zu machen und immer wieder auf die besonderen Gefahren des elektrischen Stromes hinzuweisen. Soweit persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sind, sind diese vom Unternehmer zu stellen. Auf ihre Benutzung ist hinzuwirken.
- Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen sind nicht zugelassen. Sowohl an Hoch-, Mittel- und an Niederspannungsanlagen darf nur gearbeitet werden, wenn der betreffende Anlagenteil abgeschaltet und vorschriftsmäßig geerdet und kurzgeschlossen ist. Die 5 Sicherheitsregeln sind einzuhalten.
- Schaltungen an den Anlagen der Abteilung Wassergewinnung werden ausschließlich von der Abteilung Wassergewinnung selbst durchgeführt. Probeschaltungen an freigeschalteten Anlagenteilen im Rahmen von Prüf- und Instandhaltungsarbeiten sind nur in Absprache mit der Abteilung Wassergewinnung zulässig.
- Der Unternehmer hat der Abteilung Wassergewinnung für jeden Auftrag einen Bauleiter oder Kolonnenführer zu benennen. Dieser ist für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung und bei Urlaub, Krankheit oder anderweitigem Einsatz ist der Unternehmer verpflichtet, rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen und diesen dem Koordinator zu benennen.
- Täglich, vor Beginn der Arbeit, gibt der Koordinator an Ort und Stelle dem Bauleiter bzw. Kolonnenführer des Unternehmens den Anlagenteil bzw. den Leitungsabschnitt, an dem gearbeitet werden soll, frei. Nur die unmittelbare Meldung des Koordinators an den Bauleiter bzw. Kolonnenführer des Unternehmers, die täglich an Ort und Stelle zu erfolgen hat, gilt als Freigabe zur Arbeit. Verabredungen auf Abschaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder vom Vortag sind untersagt und ungültig.
- Der Bauleiter bzw. Kolonnenführer des Unternehmers ist dafür verantwortlich, dass nur auf diesem freigegebenen Abschnitt gearbeitet wird. Er wird über den Schaltzustand und evtl. Gefahrenpunkte unterrichtet und hat die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen. Er übernimmt die Verantwortung für die Arbeitsstelle und veranlasst - soweit erforderlich - den Einbau von Arbeitserden.

Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

- Der Bauleiter bzw. Kolonnenführer des Unternehmers hat täglich, nach Beendigung der Arbeiten, dem Koordinator die Arbeitsstelle frei von Personen, Werkzeugen und Geräten zu melden. Die Anlage ist dann ab sofort als unter Spannung stehend zu betrachten. Es ist jeder zu unterrichten, dass der Bereich der Anlage erst nach Aufforderung durch den Bauleiter bzw. Kolonnenführer des Unternehmers wieder betreten werden darf. Alle bauseitig angebrachten Arbeitserden sind zu entfernen.
- Für den Fall, dass die Anlage aus betrieblichen Gründen vorzeitig wieder eingeschaltet werden muss, hat der Bauleiter bzw. Kolonnenführer des Unternehmers dafür zu sorgen, dass sämtliche beim Bau Beschäftigten schnell und zuverlässig im Bedarfsfall von der Notwendigkeit der Wiedereinschaltung verständigt werden können und dass die Freimeldung kurzzeitig erfolgen kann.
- Bei aufziehendem Gewitter sind die Arbeiten an allen Freileitungen einzustellen. Jeder Arbeiter hat sich persönlich bei seinem Bauleiter bzw. Kolonnenführer zurückzumelden, welcher sodann schnellstens die Freimeldung erstattet.
- Die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Abschaltungen sind so rechtzeitig über den Koordinator zu beantragen, dass eine Verständigung eventuell betroffener Kunden gewährleistet ist.

Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

7 Kenntnisnahme der Hausordnung Wassergewinnung

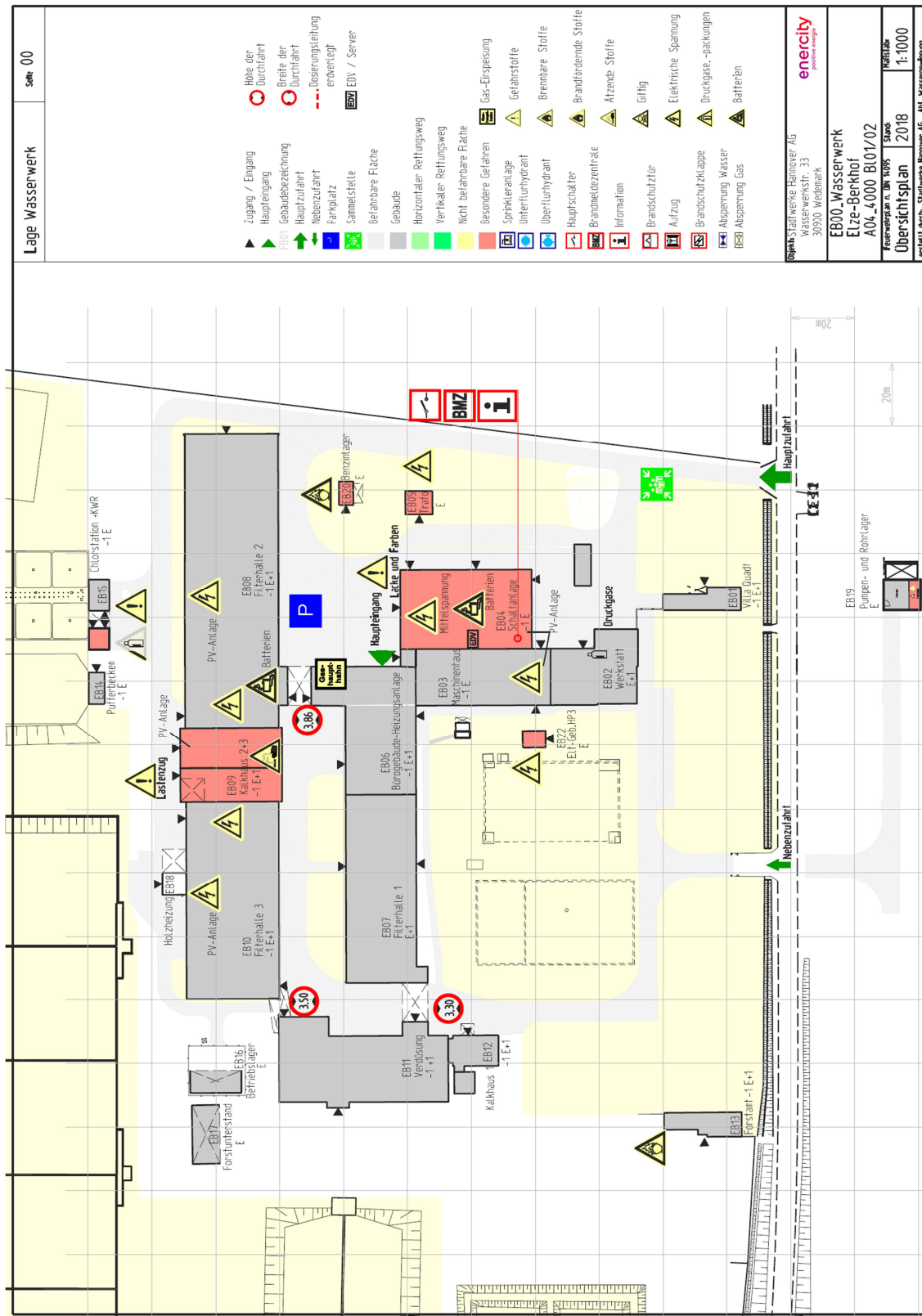
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner Abteilung Wassergewinnung:	
_____	_____
Name	Telefonnummer
Die Einweisung in die Hausordnung sowie weitere besondere Hinweise erfolgte durch den Projektverantwortlichen/Ansprechpartner und wurde durchgeführt.	
_____	_____
Ort	Datum
_____	_____
Datum / Uhrzeit	Unterschrift

Fremdfirma:		
Hiermit bestätigen wir, dass wir die Inhalte der Hausordnung verstanden und die Hausordnung schriftlich erhalten haben.		
Wir erkennen die erhaltene Hausordnung an und unterweisen alle eingesetzten Mitarbeiter/Subunternehmer unverzüglich:		
Firma (vollständige Anschrift): _____ _____		
Verantwortlicher Bauleiter:	_____	
(Name)	(Telefon)	
Vertretung:	_____	
(Name)	(Telefon)	
_____	_____	
Ort	Datum/Uhrzeit	Unterschrift

Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

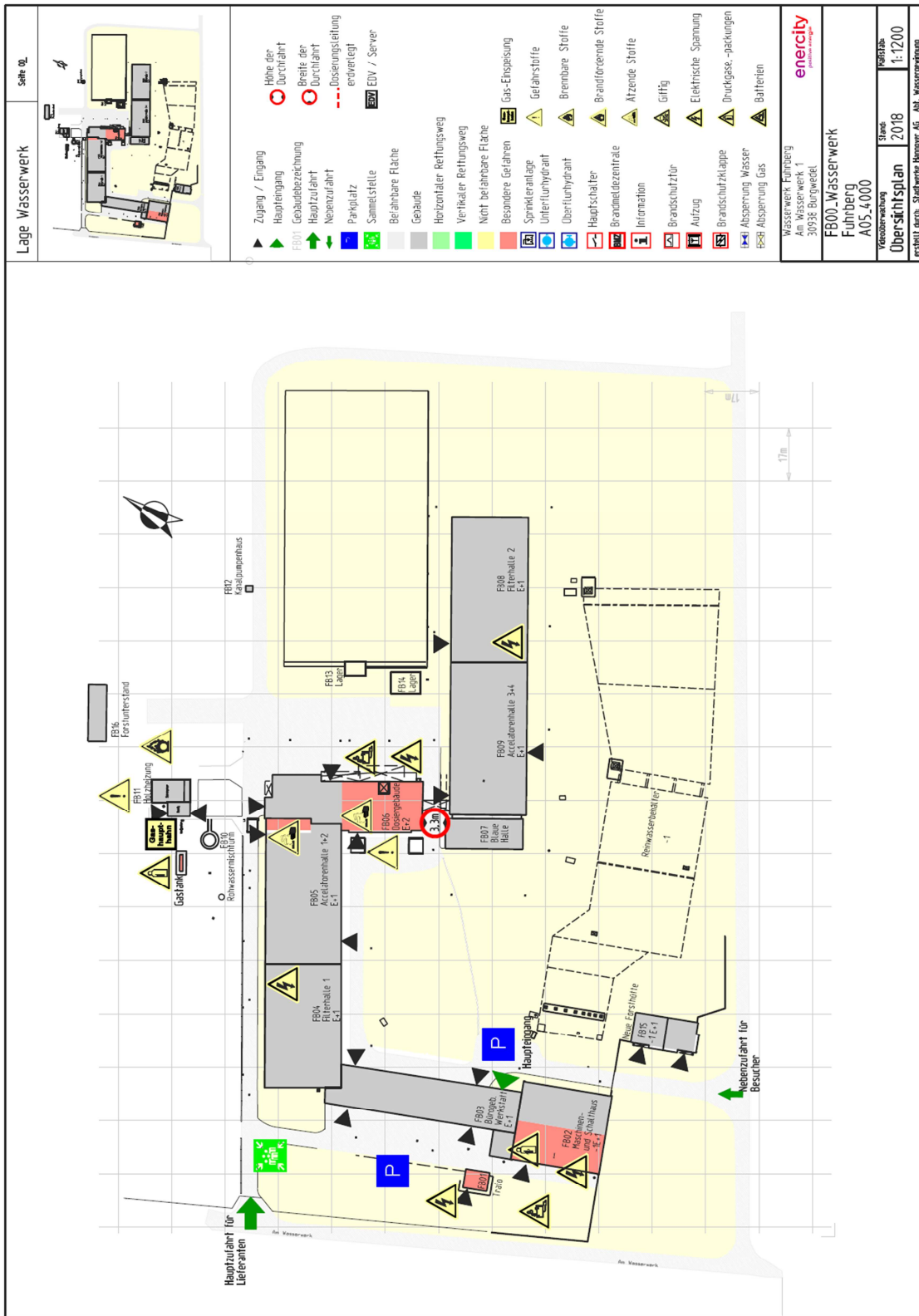
Anlage 1 – Wasserwerk Elze Berkhof



Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

Anlage 2 – Wasserwerk Fuhrberg



Lage Wasserwerk



- Zugang / Eingang
- Haupteingang
- FB01 Gebäudebezeichnung
- Hauptzufahrt
- Nebenzufahrt
- Parkplatz
- Sammelstelle
- Behaltbare Fläche
- Gebäude
- Horizontaler Rettungsweg
- Vertikaler Rettungsweg
- Nicht betretbare Fläche
- Besondere Gefahren
- Sprinkleranlage
- Unterflurhydrant
- Überflurhydrant
- Hauptschalter
- Brandmeldezentrale
- Information
- Brandschutztür
- Aufzug
- Brandschutzklappe
- Abspernung Wasser
- Abspernung Gas
- Höhe der Durchfahrt
- Breite der Durchfahrt
- Dosierungsleitung
- entwerlegt
- EDV / Server
- Gas-Einsparung
- Gefahrstoffe
- Brennbare Stoffe
- Brandfördernde Stoffe
- Atzende Stoffe
- Giftig
- Elektrische Spannung
- Druckgas-parkungen
- Batterien

enercity
positive energie

Wasserwerk Fuhrberg
Am Wasserwerk 1
30938 Burgwedel

FB01 Wasserwerk
Fuhrberg
A05.4000

Standort
2018

Maßstab
1:1200

Übersichtsplan
erstellt durch: Stabstelle Hannover AG, Abt. Wassergewinnung

Hausordnung enercity AG

Abteilung Wassergewinnung

Anlage 3 – Wasserwerk Grasdorf

